

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg22>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 22 (2014)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg22/257-267>

Rg **22** 2014 257 – 267

Paolo Grossi

Die Botschaft des europäischen Rechts und ihre Vitalität: gestern, heute, morgen

Abstract

The author wishes to identify the legal message given by Europe in the Middle Ages and in contemporary times, when a legal entity was achieved therein. This message has ancient roots, but has the following common elements: achievement of a legal unit, while also respecting internal diversity; enhancement of the value of jurists in legal production (because law is the field of jurists, and not of politicians); and especially enhancement of the value of legal science, for its capacity to establish harmonising and generally boundless principles.

It is singular that this enhancement of the value of jurists and legal science may also be found in the great movement often called legal globalisation, a movement borne of the needs of the global economic market, and in which jurists and legal science play a decisive part.



Paolo Grossi

Die Botschaft des europäischen Rechts und ihre Vitalität: gestern, heute, morgen*

Ich möchte dem Direktor, Herrn Professor Thomas Duve, meinen aufrichtigsten Dank dafür sagen, dass ich die Rede zum Beginn einer neuen Phase im mittlerweile langen Leben des Frankfurter Instituts halten darf. Für einen Rechtshistoriker handelt es sich um eine wirkliche Ehre, hat doch das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte seit 1964, seinem Gründungsjahr, dank seiner Leiter – u. a. Helmut Coing, Dieter Simon, Michael Stolleis und Thomas Duve, die allesamt herausragende, allgemein anerkannte Wissenschaftler waren (und sind) – die Studien zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtsgeschichte wesentlich vorangetrieben und sich damit weltweit als wichtigstes Forschungszentrum durchgesetzt.

Hatte ich in der Vergangenheit die Ehre, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Fachbeirat des Instituts anzugehören, so empfinde ich es heute als eine große Auszeichnung, in dieser Stunde einer so bedeutsamen Feier beiwohnen zu dürfen. Herzlichen Dank, Thomas.

1 Das Europa des Rechts und seine historischen Zeiten

Der westliche Teil des eurasischen Kontinents (Europa eben) war in der neueren Geschichte nicht mehr als ein geographischer Ausdruck, zählten in politischer und rechtlicher Hinsicht doch nur die Staaten, die ihn in zahlreiche souveräne Einheiten gliederten und aus ihm einen regelrechten politischen und rechtlichen Archipel machten. Aus einem streng rechtlichen Blickwinkel hat diese weitläufige Region allerdings eine unbestreitbare Einheit erlangt und in zwei bestimmten umfassenden, aber doch genau eingrenzenden historischen Momenten eine ebenso unbestreitbare Typizität gewonnen: zum einen im späteren Mittelalter, d. h. ungefähr zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert, zum anderen in der Postmoderne, d. h. seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Diese höchst unterschiedlichen historischen Momente sind für das Auge des Rechtshistorikers dennoch vergleichbar wegen der Art und Weise, wie in ihnen das Recht wahrgenommen, gelebt und theoretisch gefasst wurde, aber auch wegen der kulturellen Botschaften, die sie vermitteln und die heute unsere größte Aufmerksamkeit verdienen, denn nach Überwindung der staatlichen Zerstückelung reichen uns nicht einmal mehr die europäischen Grenzen, vielmehr richten wir unseren Blick auf eine entschieden globale Welt.

Das sind die verbindenden Züge: Durchsetzung einer Rechtseinheit unter Wahrung der ihr innewohnenden Vielfalt, eine zutiefst dialektische Beziehung zwischen der Rechtseinheit und Einzel-elementen der Vielfalt; Aufwertung der Juristen in der Rechtsproduktion (denn das Recht ist Sache der Juristen und nicht der Politiker) und vor allem Würdigung der Rechtswissenschaft wegen ihrer Fähigkeit, harmonisch verbindende, tendenziell unbegrenzte Prinzipien zu entwickeln.

Eine Präzisierung jedoch ist notwendig, um jeglichem Missverständnis vorzubeugen: Man meine nur nicht, ich wolle einem mittelalterlichen Modell zur Konstruktion des gegenwärtigen und zukünftigen Rechts das Wort reden. Das wäre eine unverzeihliche Einfalt insbesondere für einen Historiker, handelte er doch vor allem auf epistemologischer Ebene leichtsinnig. In der Tat zwingt die Geschichte der Gegenwart und Zukunft keine Modelle auf, denn – wie bereits die alte Heilswisheit lehrt – jedes Ding hat seine Zeit und jede Zeit ihr Ding. Die Schätze der Geschichte dienen allein dazu, sie in ein dialektisches Verhältnis zu unserem heutigen Bewusstsein zu setzen, wobei das einzige Ziel darin besteht, dieses komplexer zu machen, zu bereichern und zu größerer Reife zu bringen.

Mein Vortrag leitet einen neuen Abschnitt im Leben eines Instituts ein, das aufmerksam auf die Vergangenheit schaut, dabei aber dem heutigen und zukünftigen Juristen, dem europäischen und

* Übersetzung von Gerhard Kuck.

globalen Juristen das entsprechende kulturelle Werkzeug an die Hand geben will;¹ er verfolgt nur das bescheidene Ziel, die Typizität der Botschaft des europäischen Rechts im Mittelalter und in der Gegenwart auf den Punkt zu bringen, sie in ihrer zweifelsfreien Vitalität herauszuarbeiten, dabei nicht der Versuchung zu erliegen, sie abzuflachen und dadurch zu enthistorisieren. Ein weiteres Ziel besteht darin, den hier aufscheinenden Reichtum mit Blick auf die ›globalhistorischen Perspektiven‹ zu erfassen, in die der heutige und zukünftige Jurist tief eingebunden ist.

Auf diese Weise erfüllt der Rechtshistoriker seine meiner Meinung nach wichtigste kulturelle Funktion: Er schärft beim Anwender eines geltenden Rechts das kritische Bewusstsein,² indem er ihm das Auge für die historische Linie öffnet, auf der dieses Recht einen präzisen Punkt besetzt, und ihn daran hindert, diesen Punkt zu isolieren, zu verabsolutieren und zum Mythos zu machen.³

2 Die ›europäische‹ Botschaft des mittelalterlichen *ius commune*

Das Mittelalter kannte nicht jenes total ausgreifende politische Subjekt, das jegliche gesellschaftliche Äußerungsform (und damit auch das Recht) monopolisiert, von uns gemeinhin als ›Staat‹ bezeichnet wird und eine Hauptrolle in der modernen Zivilisation spielt.⁴ Was zur höchst bedeutsamen Folge hat, dass die Inhaber der politischen Macht sich des Rechts vor allem hinsichtlich der öffentlichen Ordnung und der Organisation der öffentlichen Gewalten annehmen, während sie die Gesellschaft sich selbst regulieren lassen. Daraus ergibt sich eine zweite, nicht weniger wichtige Folge: Verschiedene Kräfte sind an der Rechtsproduktion beteiligt, so dass ein allgemein gelebter Rechtspluralismus vorherrscht.

Das Recht, das den Alltag des Privatbürgers regelt, entspringt hier der Erfahrung, nährt sich aus den Tagesgeschäften und zeichnet sich durch seine Faktizität aus. Aus eben diesem Grund bildet die Gewohnheit,⁵ besser: die Vielzahl der tausendfältigen Gewohnheiten, die vorherrschende Quelle des mittelalterlichen Rechts während seiner fast tausendjährigen Entwicklungsgeschichte. Hinzutreten, aber immer nur am Rande, die Rechtsnormen der lokalen Fürsten und der freien Städte. Da es sich bei den Gewohnheiten um dauerhaft in der Zeit sich wiederholende Fakten handelt und die Gefahr besteht, dass sie Unsicherheit, Chaos und Unordnung heraufbeschwören, kommt den Juristen eine hochwichtige Funktion zu, sind sie es doch, die sich im Recht auskennen und in der Lage sind, die ökonomischen und gesellschaftlichen Fakten auf der Grundlage ihres Wissens in eine vollständige Ordnung zu bringen.⁶

Im Frühmittelalter sind es die Notare und Richter (d. h. Männer der Praxis), Notare und Richter auch im späteren Mittelalter, wo allerdings die Wissenschaftler, *doctores* und Hochschullehrer, ein entscheidendes Gewicht besitzen – auf sie hört man, sie bewundert man in den zahlreichen Universitäten, die sich seit dem 12. Jahrhundert in einem Großteil Westeuropas verbreiten. In einer Kultur, in der das Heilige und das Profane tendenziell miteinander verschmelzen, steht die Wissenschaft, diese Vermittlerin zwischen Himmel und Erde, für Erleuchtung und Annäherung an die Wahrheit, so dass sie zwangsläufig eine entscheidende Rolle bei der Schöpfung und Systematisierung des Rechts spielt. Vor allem der Wissenschaft fällt es zu, jene Begrifflichkeit, jene Ordnungsprinzipien bereitzustellen, mit denen sich das zusammenhanglose Magma der gesellschaftlichen und ökonomischen Fakten ordnen lässt; und da es keine arrogante, zudringliche politische Macht gibt, vermag die Wissenschaft ein universelles

1. erinnert sei an einen 1990 erschienenen Aufsatz, in dem der Initiator und erste Direktor des Instituts, Helmut Coing, die zahlreichen Juristen, die sich damals schon um die Konstruktion eines europäischen Rechts bemühten, ermahnte, die Rechtswissenschaft, die im Europa des civil law noch zu stark an staatszentriert-legalistische Rechtsmodelle gebunden war, müsse einer vorläufigen, aber doch grundlegenden Gewissensprüfung unterzogen werden: Coing (1990).

2. Grossi (1998c).

3. Grossi (2006b); Grossi (2006c).

4. Grossi (1998b).

5. Das ist die eigentliche, ungeschriebene ›Verfassung‹ – im Sinne Otto Brunners – der mittelalterlichen politisch-rechtlichen Ordnung.

6. Grossi (1995).

Rechtsgewebe zu schaffen, das für jeden Ort gilt und auf lange Dauer angelegt ist.

Das von der Wissenschaft auf der Basis des justinianischen und kanonischen Rechts geformte Recht mündet in eine ausgefeilte Auslegungskonstruktion. Über die römisch-antiken *auctoritates* erhebt sich die *interpretatio doctorum* als reine Stimme des Mittelalters und als dessen genuiner Ausdruck. Dieses Gewebe legt sich über das gesamte zivilisierte Europa; Hochschullehrer haben es geschaffen, die sich aufmachen und an den renommiertesten Universitäten lehren, junge Studenten, die über alle politischen Grenzen hinweg ausschwärmen, um den Vorlesungen der hochgeachteten Meister zu folgen, eignen es sich aufmerksam an.

Es ist die Epoche des *ius commune*, eines universalen, weil wissenschaftlichen Rechts, eines höchst formbaren Rechts, dessen Prinzipien sich durch eine Elastizität auszeichnen, die der autoritären Herrschaft fehlt. Das *ius commune* verkörpert sich nämlich nicht in einer politischen Instanz, untersteht keiner Institution, repräsentiert vielmehr nur eine Gemeinschaft von Gelehrten, die allein auf ihre Kultur und ihr technisches Wissen setzen und überall anzutreffen sind; sie bewegt das entschiedene Bewusstsein, berufen zu sein, jenes einheitliche Rechtsgebäude zu schaffen, dessen das in so zahlreiche politische Gebilde auseinanderfallende mittelalterliche Europa verzweifelt bedarf.

Man denke nun nicht, das Gewebe des *ius commune* begrabe die Rechtspartikularismen unter sich.⁷ Die *iura propria* (Gewohnheiten und lokale Rechtsnormen) passen sich harmonisch in die wissenschaftlichen Konzepte ein und bilden eine authentische Ordnung, die eben authentisch ist, weil sie Einheit schafft unter Wahrung der Vielfalt.⁸ Wo die Gewohnheiten schweigen, wo die lokalen Fürsten schweigen (in der Überzeugung, das Wesen ihrer Macht bestehe nicht darin, Normen zu produzieren), da spricht das juristische Wissen des Gelehrtenrechts, in dem hingegen alles effektiv und potentiell vorgesehen ist dank der expansiven Natur der Prinzipien. Das *ius commune* repräsentiert die rechtliche Einheit des gesamten zivilisierten Europas.

3 Zwischen Moderne und Postmoderne: Anfänge einer neuen ›europäischen‹ Botschaft

Diese höchst singuläre erste *europäische* Botschaft, d.h. eines Rechts mit europäischer Ausstrahlung, bleibt in seinem offensichtlich so fernen historischen Wurzelgrund verborgen. Tatsächlich geht die rechtliche Botschaft des Mittelalters aus einer Kultur ohne Staat hervor.

Die seit dem 14. Jahrhundert als Kultur der Staaten aufsteigende moderne Kultur verdrängt nach und nach jenes Spektrum an autonomen Rechtsordnungen aus den Zentren der politischen Macht, einer absolut pluralistischen politischen Macht, weil hier verschiedene Rechtsordnungen auf ein und demselben politischen Territorium nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren. Die neue Kultur hingegen zielt auf eine rigorose Kontrolle der Rechtsproduktion. Auf dem Scheitelpunkt der Moderne, d. h. im jakobinischen Würgegriff der Französischen Revolution, sollte das Recht im Staat (zumindest dem offiziellen Anspruch nach) seinen einzigen Schöpfer und im Gesetz seinen einzigen Ausdruck finden.⁹

Die Rechtslandschaft wandelte sich, als im Verlauf des 20. Jahrhunderts, eines typisch postmodernen Jahrhunderts,¹⁰ höchst bedeutsame Ereignisse eintraten. Die Staaten sahen, wie der Panzer ihrer Souveränität aufgeweicht wurde von einer räumlich immer weiter ausgreifenden wirtschaftlichen Dynamik sowie von Techniken und Technologien, welche die abschnürenden, künstlichen politischen Grenzen immer weniger dulden mochten. Im kontinentalen Raum eines von einem rigorosen Legalismus beherrschten *civil law* gelang es den Staaten nicht mehr, die sozioökonomische Entwicklung zu ordnen, und selbst das hochgelobte Instrument des Gesetzbuches, das mit dem Anspruch antrat, eine ganze Rechtsdisziplin auf ein geschlossenes, vollständiges Regelsystem zurückzuführen, musste einsehen, dass es sich dabei um ein unerreichbares Ziel handelte.

Auf der Ebene der Rechtskultur gilt es einen einschneidenden Moment hervorzuheben. Bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg führte die

7 Vgl. GROSSI (2005).

8 Eine Analyse des Begriffs ›Ordnung‹ vgl. in GROSSI (2011c).

9 GROSSI (2006d).

10 Einige Präzisierungen dieses augenscheinlich allgemeinen und zwiespältigen Begriffs vgl. in GROSSI (2011b).

Welt des *common law* gleichsam wie auf einem anderen Planeten ein abgesondertes Leben, weil man in ihr das Recht weiterhin auf eine völlig mittelalterliche Weise wahrnahm und lebte; nun aber trat sie immer häufiger und intensiver in Kontakt zur Welt des *civil law*, wo sie mit ihren Ideen und Werten die Mentalität des unheilbar staatszentrierten, legalistischen Kontinentaljuristen kontaminierte. Von Rom (1957) bis Maastricht (1992), Amsterdam (2007) und Lissabon (2009), von einer ›Wirtschaftsgemeinschaft‹ bis zu einer überstaatlichen Union entstand langsam, aber stetig eine neue Rechtslandschaft, die mit dem 1973 erfolgten Eintritt des Vereinigten Königreichs in die Gemeinschaft klare Konturen gewann.

Unter großen Schwierigkeiten und auf einem hochzerfurchten Terrain (denn die alten souveränen Inseln halten sich hartnäckig) machte man sich an den Aufbau eines europäischen Rechts. Noch ist es nicht vollbracht, doch in dem bereits Erledigten und in dem, was gerade ansteht, erfassen wir eine Botschaft, in der außerordentlich klar aufscheint, dass es darum geht, eine rechtliche Einheit unter Wahrung der Vielfalt zu schaffen; man erkennt, dass das Recht Sache der Juristen ist und der Gesetzgeber niemals eine totalisierende Funktion ausüben vermag. Ganz im Gegenteil, unmöglich kann man von der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung als den Quellen absehen, aus denen sich ohne Verzerrungen eine Rechtsentwicklung ableiten lässt, die hochmobil wie das beständige Werden der europäischen Institutionen ist.

4 Das Europa des Rechts: Vielfalt in der Einheit

Wie es treffend in der Präambel der ›Charta der Grundrechte‹ – die im Vertrag von Lissabon denselben Rechtsstatus der Verträge erhält (›die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig‹) – heißt, trägt die Union »unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten« zum Schutz und zur Entwick-

lung der gemeinsamen Werte bei. Der Vertrag von Lissabon bekräftigt diese Formulierung noch, wenn er sich nicht einfach auf die Vielfalt beschränkt, sondern »den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt« betont (Gemeinsame Bestimmungen, Art. 2). Und in allen Vertragsinstrumenten, die im Verlauf von über sechzig Jahren entstanden sind, bezieht man sich immer wieder auf nationale Identitäten, Kulturen, kulturelle Vermächtnisse und Verfassungstraditionen und greift dabei beständig auf den Plural zurück, der auf eine zur Einheit gebrachte Vielfalt verweist, auf eine Vielfalt, welche die Einheit weder ausmerzt noch auszumerzen anstrebt, sondern aufwerten will.

Denn mehr als ein Zusammenschluss von Staaten und Regierungen wollte das rechtliche Europa eine Gemeinschaft von Völkern sein. Es handelte sich in der Tat um ein grobes Missverständnis, vergäße man, dass die Europäische Union ein Projekt darstellt, das die Völker eines weiten (und immer größer werdenden) geographischen Raumes gemeinsam anzugehen sich vorgenommen haben. Völker, das will heißen: unterschiedliche Traditionen und Vergangenheiten, die sich auf einer soliden Grundlage gemeinsamer Grundwerte zusammenschließen, aber nicht in einer kompakten, vermassenden Realität aufgehen wollen.

Europa erscheint uns hingegen wie eine authentische *Ordnung*, d. h. eine komplexe Realität, die darauf zielt, den Reichtum der ihr eigenen Komplexität zu bewahren: Das *Proprium* der einzelnen Elemente, deren unterschiedliche Geschichte und singuläre Typizität finden in der gemeinsamen europäischen Dimension die konkrete Möglichkeit, ihre jeweilige Besonderheit und Typizität als einen Reichtum zu setzen, der sich mit anderen ebenso als Reichtum verstandenen *Propria* konfrontieren lässt.

Anlässlich des 50. Jahrestages des Europäischen Gerichtshofes verlieh Ludwig Adamovich, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Österreich, in der Feierstunde am 4. Dezember 2002 dem beschriebenen Sachverhalt einen angemessenen, wirkungsvollen Ausdruck: »Ohne diese Vielfalt wäre Europa nicht, was es ist.«¹¹

11 ADAMOVICH (2003) 36.

5 Die Rolle des Gerichtshofes bei der Herausbildung eines ›europäischen‹ Rechts: das Problem der Identifizierung der Grundrechte

Die Geschichte des europäischen Rechts erweist sich dem Beobachter zweifellos als ein langwieriger, mühseliger Prozess, zeichnet sich aber durch eine höchst singuläre Besonderheit aus; sie entspricht passgenau dem schwierigen Übergang vom Gemeinsamen Markt zur politisch-rechtlichen Gemeinschaft, wobei die politischen Organe in ihrer Regulierungsfunktion oftmals zur Untätigkeit verdammt sind. Und da das Recht vor dem Vakuum zurückschreckt und die Rechtsordnung sich in einem unaufhörlichen Fluss befindet, kann das Vakuum nur von den Richtern ausgefüllt werden, denn sie allein schöpfen an vorderster Front aus der Erfahrung.

In dem sich herausbildenden Europa geschieht dies dank der wesentlich schöpferischen Funktion, die der Gerichtshof übernimmt. Einer seiner Präsidenten, Gil Carlos Rodriguez Iglesias, verwies 2002 in seiner Festrede zu dessen fünfzigjährigem Bestehen auf »críticas que reprochan al Tribunal de Justicia que actúe más como motor de la integración que como guardián del derecho«,¹² denn unter den kontinentalen Juristen, die unheilbar mit dem Rechtspositivismus infiziert und noch von Aufklärungsmythen durchdrungen waren, gab es unvermeidlich einige, die angesichts eines Richterkollegiums, das sich nicht ausschließlich auf den niederen Ebenen der reinen Textexegese bewegte, den Mund verzogen.

Dank ihres aufmerksamen Blicks auf das beständige Werden und dank ihres Bewusstseins, eine konstruktive Aufgabe zu erfüllen, leisten die Richter hingegen einen entscheidenden Beitrag zum Projekt eines entstehenden europäischen Rechts,¹³ das – und es kann auch gar nicht anders sein – markant auf der Rechtsprechung beruht; insbesondere zeigt dies sich auf dem Gebiet der

persönlichen Grundrechte, die den Kern einer jeden Rechtsordnung bilden.

Wir wollen bei diesem Punkt kurz verweilen, weil genau hier die vitalste Botschaft aufscheint, die vom Europa des Rechts ausgeht.

Bei den Grundrechten handelt es sich um fundamentale Rechtspositionen für die Person, die ihre Gültigkeit nicht aus den Dimensionen der gesetzlichen Ordnung beziehen, sondern unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung, aus den darunter liegenden Werten vor allem ethischer Natur. In diesem Zusammenhang gilt es zwei Aspekte zu erkennen und hervorzuheben: In der ursprünglichen Anlage der Römischen Verträge fand die Einzelperson mit ihren Rechten und Pflichten keine Aufmerksamkeit, vielmehr konzentrierte man sich auf die freie Zirkulation der Waren und Produktionsfaktoren innerhalb der Gemeinschaft, während sowohl die Verträge als auch der ›Markt‹ (der von der Organisation der Wirtschaft vollständig vereinnahmt war) sich in den ersten Jahren des gemeinsamen Weges über die persönlichen Grundrechte ausschwiegen.

Dann jedoch trat den Richtern des Gerichtshofes entschieden ins Bewusstsein, dass eine wichtige Aufgabe nicht mehr aufgeschoben werden konnte, nämlich »die in den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, enthaltenen Grundrechte der Person« zu schützen; darauf lautet das Urteil *Stauder* von 1969,¹⁴ das einen ersten Schritt zu einer höchst fruchtbaren Rechtsprechungstradition bildet.

Hier nimmt – auf entschiedener Rechtsprechungsbasis – der Plan einer komplexen Rechtsordnung Gestalt an, die sich aus verschiedenen Schichten zusammensetzt und auf einem tiefen Wurzelgrund ruht, wo die Werte zu Prinzipien werden und die Prinzipien die Anerkennung von Grundrechten ermöglichen. Dergestalt legt man Hand an ein kühnes theoretisches Gebäude, das auf Einzelfallentscheidungen aufbaut und dem

12 RODRIGUEZ IGLESIAS (2003) 42.

13 Eine Bilanz über die ersten sechzig Jahre seiner Tätigkeit hat der Gerichtshof unter Mitarbeit einer großen Zahl herausragender Juristen durchgeführt: ROSAS u. a. (2013).

14 Urteil vom 12. November 1969 (Rechtssache 29/69) – Entscheidungsgründe, n. 7.

europäischen Bürger und seinem Alltagsleben eine größere rechtliche Robustheit verleiht.

Ein Jahr nach dem Urteil *Stauder* verknüpfte der Gerichtshof im Urteil *Internationale Handelsgesellschaft* die Wahrung der Grundrechte engstens mit den »gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten«. ¹⁵ Diese neuen Verflechtungen und Bezüge wurden drei Jahre später im Urteil *Nold* ¹⁶ wiederaufgenommen und weiterentwickelt, in der Folge dann in einer Reihe von Rechtsentscheidungen bestätigt und bekräftigt.

Die Verknüpfung »Grundrechte /gemeinsame Verfassungsstraditionen« – ein typisches Produkt der Rechtsprechungspraxis – entwickelte sich rasch zu einer theoretischen Ressource, um die für den europäischen Staatsbürger vitalen subjektiven Positionen hinreichend zu identifizieren. Sie tritt im Artikel 6 des »Vertrags über die Europäische Union« von 1992 ¹⁷ deutlich hervor und wird unverändert wiederaufgenommen im »Vertrag« von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat. ¹⁸ Es ist hier nicht der Ort, das von einigen Gemeinschaftsrechtlern zu Recht erörterte Problem aufzuwerfen, ob es sich bei den erwähnten Traditionen um einfache *Erkenntnisquellen* oder regelrechte *Rechtsquellen* handelt; ¹⁹ es geht darum, dass das europäische Recht in seinem Entstehungsprozess auf der Rechtsprechung ruht, es geht um die typisierende Natur seiner kulturellen Botschaft.

Zwei Beobachtungen drängen sich auf, deren erste allgemeiner Art ist. Indem der Gerichtshof die vier Grundfreiheiten des Gemeinsamen Europäischen Marktes – die Warenverkehrsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit – sowie die Begriffe der unmittelbaren und

mittelbaren Diskriminierung extensiv interpretierte, hat er den Schutz der Grundrechte des Unionsbürgers in dem Maße gefördert und weiterentwickelt, als sie von den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und von den internationalen Verträgen (insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention) sichergestellt werden. Dank dieser teleologisch ausgerichteten Auslegungstätigkeit, die mit einem durchgängig wachsamem Blick auf die Bewegungsdynamik der Rechtsordnung insgesamt schaut, werden sie als allgemeine Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts anerkannt, und ihre Einhaltung wird sowohl gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen als auch gegenüber den Mitgliedstaaten eingefordert.

Dergestalt hat der Gerichtshof nach und nach ein Brevier der Grundrechte erstellt und stellvertretend eine hervorragende, unentbehrliche Arbeit geleistet. Aus dieser subtilen, wirkungsvollen und aufmerksamen Einzelfallarbeit haben die Verfasser der sogenannten Charta von Nizza im Jahr 2000 die bereits vorbereiteten Bauelemente zur Errichtung des Gebäudes bezogen.

Die zweite Beobachtung ist spezieller Art, aber in rechtshistorischer Hinsicht von großer Bedeutung; sie betrifft das Syntagma »gemeinsame Verfassungsüberlieferungen«, eine höchst eloquente Prägung von Richtern auf der Suche nach sicheren Fundamenten. Warum eloquent? Weil diese europäischen Richter sich nicht bequem hinter gedruckten Texten und unausweichlichen normativen Bestimmungen verstecken wollen, sondern das komplexe, unartikulierte Terrain der Überlieferungen wählen. Hier bündeln sich so tief verwurzelte, tatsächlich gelebte Erfahrungen dergestalt, dass sie mit der Geschichte eines Volkes verschmelzen, und

15 »Die Gewährleistung dieser Rechte muss zwar von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten getragen sein, sie muss sich aber auch in die Struktur und die Ziele der Gemeinschaft einfügen« (Urteil vom 17. Dezember 1970 [Rechtssache 11/70]. Entscheidungsgründe, n. 4).

16 »Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, die er zu wahren hat, und dass er bei der Gewährleistung dieser Rechte von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mit-

gliedstaaten auszugehen hat. Hiernach kann er keine Maßnahmen als Rechtens anerkennen, die unvereinbar sind mit den von den Verfassungen dieser Staaten anerkannten und geschützten Grundrechten« (Urteil vom 14. Mai 1974 [Rechtssache 4/73] – Entscheidungsgründe, n. 13).

17 Art. E2: »Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der

Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.«

18 Art. 6, 3: »Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.«

19 Als erster hat RENGELING (1993) die gemeinsamen Verfassungstraditionen behandelt.

sie müssen als ein Schatz von Werten betrachtet werden, aus denen sich ein Fundus von Grundsätzen und schließlich von Grundrechten ergibt.

Die rechtshistorische Bedeutung eines solchen Ansatzes besteht darin, dass die Überlieferungen als Prinzipien identifiziert, interpretiert und konsolidiert werden; das Verfahren ist dabei vor allem das der Auslegung, eine der Gemeinschaft der Juristen eigene Aufgabe, seien sie nun Wissenschaftler oder, wie in unserem Fall, Mitglieder eines Richterkollegiums. Auch wenn die Charta von Nizza die in den Einzelfallentscheidungen des Gerichtshofes aufscheinende historische Vielfalt in einen gedruckten Katalog eingefroren hat und der Vertrag von Lissabon ihr heute im Artikel 6 ein besonderes Gewicht verleiht, bleibt festzuhalten, dass der Gerichtshof bei der Entwicklung und Umwandlung (wie ein italienischer Verfassungsrichter bezeugen kann, der lange Zeit als Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof wirkte) des ursprünglichen »gemeinsamen Marktes« in einen »ambito giuridico in cui trovano riconoscimento tutte le istanze che caratterizzano le moderne democrazie, la tutela e la promozione del lavoro, dell'ambiente, della cultura, delle aree sfavorite, fino all'attenzione per i valori e i diritti fondamentali«,²⁰ eine entscheidende Rolle gespielt hat.

6 Das europäische Recht und sein Bedarf an Prinzipien: die Rolle der Rechtswissenschaft

Das Luxemburger Richterkollegium erscheint, wie soeben erwähnt, als ein arbeitsames Labor, wo angesehene Juristen nach *Werten* zur Verankerung von *Prinzipien* suchen, mit denen sich Rechtssituationen, die den europäischen Bürger existentiell betreffen, angemessen fundieren lassen. Unerwähnt blieb bisher, sei aber jetzt betont, dass es sich bei ihnen bisher zumeist um Hochschullehrer handelte, die an berühmten europäischen Universitäten lehrten, um Gelehrte, die für ihr wissenschaftliches Werk allgemein bewundert wurden. Es sei mir erlaubt, einen einzigen namentlich zu

nennen, dem ich persönlich und kulturell tief verbunden war, den hochrangigen italienischen Zivilrechtler Alberto Trabucchi; mit voller Überzeugung setzte er sich für die Schaffung eines europäischen Rechts ein und verteidigte jenes Urteil *Van Gend en Loos*, das bereits 1963 als erster robuster Grundpfeiler des rechtlichen Europas aus der Rechtsprechungspraxis emporragte.²¹

Auch wenn es ein Gericht war und die Richter über Einzelfälle zu entscheiden hatten, blieben die rechtswissenschaftlichen Ressourcen keineswegs aus den strengen Gerichtssälen verbannt. Es handelte sich kurzum um eine im weitesten Sinne verstandene *iurisprudencia* in Aktion.

Europa, dieses substantielle Novum, wo der Markt dahin tendiert, unter Wahrung seiner inneren Vielfalt in eine politisch-rechtliche Einheit überzugehen, erweist sich hier als ein Versuchslabor, das neuer theoretischer Werkzeuge bedarf, deshalb für theoretische Beiträge höchst offen ist und äußerst anziehend auf jene Rechtswissenschaftler wirkt, die neuen Wegen gegenüber aufgeschlossen sind. Um den Blick nicht allzu sehr auszuweiten und damit meine Rede über Gebühr auszudehnen, beschränke ich mich auf jenen Komplex von autonomen Privathandlungen, die unter die allgemeine Kategorie des Vertrages fallen und den dynamischen Kern der Wirtschaftsorganisation bilden.

Neben der unaufhörlichen Flut von »Handbüchern«, Aufsätzen und Zeitschriften, die sich mit dem theoretischen Gerüst des zu schöpfenden europäischen Privatrechts und insbesondere des Vertragsrechts befassen, stehen – abgesehen von den (mehr oder weniger originellen, im wesentlichen aber hinfälligen²²) zivilrechtlichen Kodifizierungsversuchen – die unabhängigen Initiativen von Gelehrtengruppen hervor, die das spezifische Ziel verfolgen, *Prinzipien* zu entwickeln, mit denen sie der Praxis unter die Arme greifen wollen und die die Praxis spontan zur Regelung der eigenen *Tagesgeschäfte* übernehmen kann.²³ Das gelungenste Beispiel bieten hier jene »Principles of European Contract Law«, die unter der Leitung des bekann-

20 TESAURO (2013) VII, n. 3.

21 Es sei mir erlaubt, auf meinen Beitrag zu seinem Gedenken hinzuweisen: GROSSI (2008b). Sehr zu Recht hat der Gerichtshof am 13. Mai 2013 in Luxemburg eine Tagung zur Erinnerung an das Urteil des Gerichtshofes vom 5. Februar 1963 veranstaltet.

22 Vgl. das reichhaltige »Sonderheft« von *Contratto e impresa / Europa* (XVII [2012] n. 1), das die Aussagen von *Trenta giuristi europei sull'idea di codice europeo dei contratti* enthält.

23 Ein Überblick bei ZIMMERMANN (2011).

ten dänischen Handelsrechtsexperten Ole Lando in drei Phasen zwischen 1982 und 2003 erarbeitet und vollendet worden sind.²⁴

Auch auf einer anderen Ebene, d. h. mit Blick auf die europäischen politischen Institutionen wie Parlament und Kommission, ist eine ähnlich bedeutsame Öffnung gegenüber der theoretischen Dimension des Rechts festzustellen. Zwar waren die letzten 25 Jahre, und das hat man häufig hervorgehoben, von Unsicherheiten, Stillstand und auch Widersprüchen gekennzeichnet, während die Tragweite der verschiedenen Projekte sich je nach den Wechselfällen verengte oder erweiterte, doch lässt sich ebensowenig leugnen, wie ein italienischer Rechtsvergleicher, Gian Maria Ajani, billigerweise bemerkte, dass ein kontinuierlicher »Dialog zwischen den Gemeinschaftseinrichtungen und der Akademie« stattgefunden hat, »der in der Geschichte der Kodifizierung seinesgleichen sucht«.²⁵ Und gerade darauf kommt es im vorliegenden Zusammenhang an.²⁶

Von Seiten des Parlaments sah man schon ziemlich früh, ab 1989,²⁷ die Notwendigkeit, das Zivilrecht der Mitgliedstaaten einander anzunähern, eine Beobachtung, die sich im Verlauf der Jahre zur Überzeugung verdichtete, dass »ein einheitlicher Binnenmarkt ohne weitere Schritte hin zu einer Harmonisierung des Zivilrechtes nicht vollständig funktionsfähig ist« und »die Initiative zum europäischen Vertragsrecht die wichtigste Initiative ist, die derzeit im zivilrechtlichen Bereich anhängig ist«.²⁸ Im Übrigen hatte das Parlament die Kommission bereits aufgefordert, »die laufenden Arbeiten der Forschergruppen zur Erarbeitung eines europäischen Vertragsrechts und des Netzes zum »gemeinsamen Referenzrahmen« bereits jetzt zu nutzen«.²⁹

Die Kommission hatte sich ihrerseits seit 2001 in ihren Mitteilungen und Berichten den Problemen eines europäischen Vertragsrechts gewidmet; mit einer wichtigen Mitteilung von 2004 hat sie die Realisierung eines »Common Frame of Reference« ins Werk gesetzt, dessen Inhalte bestimmt, nämlich »klare Definitionen von Rechtsbegriffen, Grundprinzipien und kohärente Mustervorschriften des Vertragsrechts«³⁰ zu liefern, und die »Einsetzung einer ständigen Arbeitsgruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten« vorgesehen.³¹ In völliger Übereinstimmung mit dem typischen Merkmal der europäischen Rechtsordnung (Einheit der Vielfalt, Vielfalt in der Einheit) unterstrich die Mitteilung »die Notwendigkeit, unterschiedliche Rechts- und Verwaltungstraditionen in den Mitgliedstaaten zu respektieren«³² und »den vielfältigen unterschiedlichen Rechtstraditionen in der EU [...] Rechnung zu tragen«.³³

Bereits 2005 hatte die Kommission ein Forscher-Netzwerk auf universitärer Ebene zur Erstellung einer juristischen Studie finanziert, mit der der Grund für einen »gemeinsamen Referenzrahmen« gelegt werden sollte; kürzlich, im Jahr 2010, hielt sie es für notwendig, eine Expertengruppe im Bereich des Zivilrechts und insbesondere des Vertragsrechts³⁴ einzurichten, die »aus hochqualifizierten ad personam berufenen Zivilrechtsexperten«,³⁵ aus Fachleuten bestehen sollte, »die in Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen oder Hochschulen tätig sind«.³⁶

Diese kurzen Hinweise bekräftigen, was mir eine typische rechtliche Botschaft aus dem Labor/Europa zu sein scheint: Über die Normen hinaus zählen die Prinzipien. Es handelt sich um den Ausgang aus einem streng positivistischen Ansatz, dem Kapitalfehler des *civil law*, das sich

24 Vgl. die hervorragende Synthese von ZIMMERMANN (2009).

25 AJANI (2012) 83.

26 Beispielhaft ist hier die ausführliche, nüchterne Analyse von VETTORI (2009) Kap. I. Vgl. zuletzt unter den italienischen Veröffentlichungen MAZZAMUTO (2012).

27 Entschließung vom 26. Mai 1989.

28 Entschließung des Europ. Parlaments zum Europäischen Vertragsrecht vom 7. September 2006, Buchstabe B, Nr. 1 und 2.

29 Entschließung zum Europäischen Vertragsrecht vom 23. März 2006.

30 Mitteilung der Kommission an das Europ. Parlament und den Rat vom 11. Oktober 2004 – Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands weiteres Vorgehen (Mitteilung, 2.1.1). Dieselbe Mitteilung (Nr. 3.1.3) präzierte im Detail: »Für den GRR wird eine Struktur ins Auge gefasst, wonach erstens gemeinsame vertragsrechtliche Grundsätze festgelegt werden, unter Hinweis auf etwa notwendige Ausnahmen von diesen Grundsätzen. Zweitens würden diese Grundsätze durch die Definition von Schlüsselbegriffen ergänzt. Drittens

sollen diese Grundsätze und Definitionen durch Mustervorschriften als Hauptbestandteil des GRR ergänzt werden.«

31 Loc. ult. cit.

32 Ibidem, 2.3.

33 Ibidem, 3.1.2.

34 Beschluss der Kommission vom 26. April 2010 zur Einsetzung einer Expertengruppe für einen gemeinsamen Referenzrahmen im Bereich des europ. Vertragsrechts – In Erwägung, Nr. 7.

35 Ibidem, n. 9.

36 Ibidem – Beschluss, art. 4, n. 4.

heute als unangemessen erweist, um unsere postmoderne Gesellschaft zu ordnen. Das ergibt sich eindeutig aus der Option für die Prinzipien. Denn das Prinzip besitzt nicht die Trockenheit und Härte – also Starrheit – des Befehls, d. h. der autoritären Regel. Seine natürliche Elastizität macht es durchlässig für die schnelllebige Dynamik der Interessen und die höchst langsame Dynamik der Werte; es bewahrt sich damit einen wertvollen expansiven Zug und ist bereit, auf seinem Weg all das aufzunehmen, was sich um ihn herum als das Beste erweist.

Das sich in beständiger Entwicklung befindliche europäische Recht stützt sich vorzugsweise nicht nur auf Normsetzungsakte, sondern auf anpassungsfähige Quellen, auf praktische Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, die beide offen sind für die Zukunft, die beide Schöpfer und Erarbeiter von Prinzipien sind.

7 Das Europa des Rechts und die heutige rechtliche Globalisierung

Unser heutiges Frankfurter Treffen verfolgt jedoch ein bestimmtes Ziel, nämlich die Botschaften des europäischen Rechts in einen globalen Kontext zu projizieren, der immer dichter wird und heute die Linien einer nahen Zukunft vorwegnimmt. Der Titel unseres *Symposiums* ist ein eindeutig: »Europäische Normativität: Globalhistorische Perspektiven«. Das Frankfurter Max-Planck-Institut, das sich mehr als jedes andere rechtshistorische Forschungsinstitut mit gleichmäßiger Aufmerksamkeit den zeitlichen Dimensionen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft gewidmet hat, genügt damit voll und ganz der kulturellen Rolle, die es von Anfang an ausfüllen wollte.

Genau in dieser Hinsicht kommt das rechtliche Europa nicht umhin, sich mit einem Rechtsgebilde auseinanderzusetzen, das nur einige Jahrzehnte alt ist, sich aber konstant ausweitet und folglich entschieden auf die Zukunft gewendet ist: das Phänomen, das gemeinhin als »rechtliche Globalisierung« oder »globales Recht« bzw. unter der fragwürdigen Verwendung des lateinischen Syntagmas als *lex*

mercatoria bezeichnet wird. Es handelt sich dabei um allgemeine, damit mehrdeutliche Benennungen, die es ohne Verzug inhaltlich zu bestimmen gilt, um dem Treibsand einer allzu vagen Begrifflichkeit zu entkommen.

Natürlich sind hier die Prinzipien, Regeln und neuen Institute gemeint, welche die Wirtschaftshandelnden – eine Gemeinschaft, die immer globalere Formen annimmt – aus eigener Initiative aufbauen und auf diese Weise der Taubheit, Feindseligkeit oder Ohnmacht der Staaten und der internationalen Rechtsordnung begegnen. Diese Prinzipien, Regeln, Institute werden von den positiven Normen der Einzelstaaten und der internationalen Rechtsordnung ignoriert, doch der gegenwärtige Wirtschaftsverkehr bedarf ihrer unbedingt; geschmiedet werden sie in erster Linie von den Wirtschaftshandelnden selbst (in erster Linie den großen multinationalen Unternehmen), aus deren lebendiger Erfahrung neue Bedürfnisse emporwachsen, die häufig aufgrund innovativer Techniken der Informatik in einen künstliche politische Grenzen nicht duldenden globalen Raum ausgreifen und die es in eine rechtliche Ordnung zu bringen gilt.

Es handelt sich dabei um einen Komplex von juristischen Linien, die parallel zu denen der Einzelstaaten, der zwischenstaatlichen Verbände oder der internationalen Ordnung laufen; mittlerweile stellt sich dieser Komplex nicht mehr als etwas Fragmentarisches und Freischwebendes dar, sondern als ein Phänomen, das sich zunehmend organisiert und bereits als primäre Rechtsordnung,³⁷ als ein »tiers ordre juridique«³⁸ bezeichnet wird.

Bereits hier zeichnen sich klar einige Analogien zum rechtlichen Europa ab. Beide wurzeln in einem ökonomischen Boden, beide sind jung und unvollendet; nicht nur die sogenannte globale *lex mercatoria* ist, wie es ein scharfsinniger Experte des internationalen Rechts, Alain Pellet, wirksam ausdrückt, eine Ordnung, »qui se cherche«,³⁹ das gleiche gilt auch von Europa trotz der institutionellen Konsolidierungen und der immer markanteren Schritte in Richtung auf eine politische und rechtliche Einigung. Dass im Übrigen auch im rechtlichen Europa ein solcher Prozess

37 So zum Beispiel sehr klar ein bekannter italienischer Zivilrechtler, der das Globalisierungsphänomen aufmerksam verfolgt hat, vgl. GALGANO (2010).

38 PELLET (2000).

39 PELLET (2000) 60.

abläuft, geht bereits deutlich aus der ›Präambel‹ der ›Charta der Grundrechte‹ hervor, wo es nicht nur heißt, dass die Union zur Entwicklung gemeinsamer Werte beiträgt, sondern auch »angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts sowie der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen« das Ziel angestrebt wird, »den Schutz der Grundrechte zu stärken«. Auch Europa ist noch eine unvollkommene Rechtsordnung auf der Suche nach sich selbst.

Aber der Dialog drängt sich auch im Hinblick auf spezifische Übereinstimmungen auf. Wenn die Institute der rechtlichen Globalisierung aus der ökonomischen Praxis hervorgehen und auf Notwendigkeiten wirtschaftlicher Natur antworten, ist der Beitrag der Juristen unabdingbar, um die wirtschaftlichen Wahrnehmungen in rechtliche Ordnungsvorschriften zu gießen. Die großen *law firms*, mehr noch aber die Universitätslehrer ermöglichen es, dass jene Wahrnehmungen die Form vollkommener rechtlicher Architekturen annehmen. Die ›Unidroit Principles of International Commercial Contracts‹ als bekanntestes und bedeutsamstes Beispiel der heutigen globalen *lex mercatoria*, auch wenn sie als ein Versuch des *Restatement* auftreten wollen, sind in ihrer ersten Fassung von 1994 das Ergebnis einer theoretischen Leistung von sieben Rechtsprofessoren (darunter der bereits erwähnte Ole Lando).

Jenseits der Initiative zur Systematisierung, die das ›Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts‹ durchgeführt hat, kommt es in der globalen Wirtschaftspraxis zu einem kontinuierlichen Prozess von Vertragsschöpfungen (atypisch gegenüber den von den staatlichen Gesetzbüchern vorgesehenen Mustern), die der ordnenden Hand der Juristen bedürfen, damit aus ihnen echte Vertragsmodelle werden, denen die Alltagspraxis sicher folgen kann. Wie im rechtlichen

Europa bildet der Vertrag das Kardinalinstitut im Globalisierungsstrom, und so ist die Aufmerksamkeit verständlich, mit der sich ihm sowohl die europäischen Einrichtungen als auch die globale Gemeinschaft der Wirtschaftshandelnden widmen.

Mehr noch. Da das Globalrecht zu seiner Stützung nicht die Existenz einer politischen Institution mit seiner Polizei und seinem Rechtsprechungsapparat voraussetzt, andererseits aber auch das Globalrecht nicht von Organen absehen kann, die bei möglicher Nichterfüllung die Kontroversen beizulegen vermögen, spielt hier der Zivilrichter (Schlichter) eine Hauptrolle; die Vertragsformulare setzen für gewöhnlich fest, dass man sich zur Entscheidung an ihn wende. Vorrangige Quelle sind hier – neben den Vertragsmodellen und den Handelsgebräuchen – die Schiedssprüche, die man in organischen Sammelwerken zusammenzustellen anstrebt und die hier wie ein wirkliches Gelehrtenrecht auftreten. Vom Ansehen eines Schlichters hängt es dann ab, ob ein Schiedsspruch zu einem *Präzedenzfall* wird, der es verdient, dass man auf ihn zurückgreift.

Ich denke, wir können hier einhalten. Die Botschaft des rechtlichen Europa, einer im Entstehen begriffenen Kultur, findet seine Entsprechung in einem globalen Recht, das auf Rechtsprechung und Gelehrsamkeit beruht. Dessen ›Unruhe‹ – nach einem geistreichen Urteil der wichtigsten italienischen Expertin auf dem Gebiet⁴⁰ – verlangt elastische Quellen, die sich seismographisch der Bewegung und Veränderung anpassen. Und elastischen Quellen hat sich bis heute vor allem das europäische Recht auf seinem schwierigen Weg anvertraut. Das ›unruhigere‹ globale Recht kann von der rechtlichen Botschaft des alten und neuen Europa nur lernen.



Bibliographie

- ADAMOVIČ, L. (2003), *Ansprache*, in: Corte di Giustizia delle Comunità Europee
- AJANI, G. (2012), *Un diritto comune europeo della vendita? Nuove complessità*, in: Trenta giuristi europei sull'idea di Codice europeo, 71–85
- COING, H. (1990), *Europäisierung der Rechtswissenschaft*, in: Neue Juristische Wochenschrift 43, 937–941
- Corte di Giustizia delle Comunità Europee (2002), 1952–2002: Cinquantesimo anniversario. Udiienza solenne del 4 dicembre 2002, Luxembourg: Pubblicaz. Uff. Comunità Europee

40 FERRARESE (2012) 72.

- FERRARESE, M.R. (2012), *Prima lezione di diritto globale*, Roma, Bari
- GALGANO, F. (2010), *Lex mercatoria*, 5. Aufl., Bologna
- GROSSI, P. (1995), *L'ordine giuridico medievale*, Roma, Bari
- GROSSI, P. (1998a), *Assolutismo giuridico e diritto privato*, Milano
- GROSSI, P. (1998b), *Un diritto senza Stato (la nozione di autonomia come fondamento della costituzione giuridica medievale)* (1996), jetzt in: GROSSI (1998a) 275–292 (auf Deutsch: Ein Recht ohne Staat: der Autonomiebegriff als Grundlage der mittelalterlichen Rechtsverfassung, in *Staat, Politik, Verwaltung in Europa. Gedächtnisschrift für Roman Schnur*, Berlin 1997)
- GROSSI, P. (1998c), *Modelli storici e progetti attuali nella formazione di un futuro diritto europeo*, in: *Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte? / Fra norma e tradizione. Quale storicità per la norma giuridica? Atti del Convegno tenutosi al Monte Verità dal 24 al 27 aprile 1996*, hg. von P. CARONI und G. DILCHER, Köln [usw.] 145–151; auch in: *Rivista di diritto civile XLII* (1996), Teil 1, und auf Spanisch in: *Anuario de historia del derecho español LXVII* (1997) (Homenaje a Francisco Tomàs y Valiente)
- GROSSI, P. (2005), *Il sistema giuridico medievale e la civiltà comunale*, in: *Rivista di storia del diritto italiano LXXVIII*, 31–52
- GROSSI, P. (2006a), *Società, diritto, Stato. Un recupero per il diritto*, Milano
- GROSSI, P. (2006b), *Il punto e la linea (L'impatto degli studi storici nella formazione del giurista)* (1995), jetzt in: GROSSI (2006a) 3–12
- GROSSI, P. (2006c), *Storia del diritto e diritto positivo nella formazione del giurista di oggi* (1998), jetzt in: GROSSI (2006a) 13–25
- GROSSI, P. (2006d), *Dalla società di società alla insularità dello Stato: fra medioevo ed età moderna*, jetzt in: GROSSI (2006) 75–95
- GROSSI, P. (2008a), *Nobiltà del diritto. Profili di giuristi*, Milano
- GROSSI, P. (2008b), *Alberto Trabucchi civilista europeo*, in: GROSSI (2008a) 713–739
- GROSSI, P. (2011a), *Introduzione al Novecento giuridico*, Roma, Bari
- GROSSI, P. (2011b), *Novecento giuridico – Un secolo post-moderno*, jetzt in: GROSSI (2011a) 3–40
- GROSSI, P. (2011c), *Ordine / compattezza / complessità. La funzione inventiva del giurista, ieri ed oggi*, auch in: GROSSI (2011a) 95–118
- MAZZAMUTO, S. (2012), *Il contratto di diritto europeo*, Torino
- PELLET, A. (2000), *La lex mercatoria ›tiers ordre juridique? Remarques ingénues d'un internationaliste de droit public*, in: *Mélanges en l'honneur de Philippe Kahn*, Paris, 53–74
- RENGELING, H.W. (1993), *Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft. Bestandsaufnahme und Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz der Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze*, München
- RODRIGUEZ IGLESIAS, G.C. (2003), *Discurso*, in: *Corte di Giustizia delle Comunità Europee*
- ROSAS, ALLAN u. a. (Hg.) (2013), *The Court of Justice and the Construction of Europe: Analyses and Perspectives on Sixty Years of Case Law*, Berlin, Heidelberg
- TESAURO, G. (2013), *Commento allo art. 19 del Trattato dell'Unione Europea*, in: *Trattati dell'Unione Europea e della Comunità europea*, hg. von A. TIZZANO, Milano
- *Trenta giuristi europei sull'idea di Codice europeo* (2012), Padova (Contratto e impresa, Europa 17.2012,1)
- VETTORI, G. (2009), *Contratto e rimedi*, Padova
- ZIMMERMANN, R. (2009), *Principles of European Contract Law*, in: BASEDOW, J., K.J. HOPT, R. ZIMMERMANN (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts II*, Tübingen, 1177–1180
- ZIMMERMANN, R. (2011), *»Wissenschaftliches Recht« am Beispiel (vor allem) des europäischen Vertragsrechts*, in: C. BUMKE, A. RÖTHEL (Hg.), *Privates Recht*, Tübingen, 21–48